

Glossar erläutert dem Ungeübten historische und theologische Fachbegriffe. Mit dem Lutherkatalog hat der Leser ein Geschichtsbuch in der Hand, das weit über die Luther-Biographie hinausführt. Es schildert die politischen, kirchlichen und gesellschaftlichen Zustände Deutschlands in der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts in Wort und Bild. *U.*

Werner Wunderlich: Die Spur des Bundschuhs. Der Deutsche Bauernkrieg in der Literatur 1476–1976 (= Literaturwissenschaft – Gesellschaftswissenschaft 35). Stuttgart: Klett-Cotta 1978. 206 S.

Die vorliegende Untersuchung zeigt, wie Geschichte in der Literatur verarbeitet wird. Dabei ist der Begriff Literatur vor allem für das 15. und 16. Jahrhundert weit gefaßt, auch die sog. Gebrauchsliteratur wird berücksichtigt. An Hand vieler Textbeispiele wird deutlich, daß das geschichtliche Ereignis, hier der Deutsche Bauernkrieg, keinen unveränderlichen objektiven Sinn hat, sondern nur einen Horizont möglicher Bedeutung darstellt. In den historischen Stoff werden je nach Zeitlage und persönlicher Situation die jeweiligen Intentionen hineingearbeitet. Historische Sinnggebung und aktuelle Wirklichkeitsdeutung stehen dabei in einem polaren Spannungsverhältnis. Die literarische Rezeption in der DDR wird ebenso berücksichtigt wie die im Westen. Besonders hingewiesen sei auf eine chronologische Liste der literarischen Rezeptionszeugnisse von 1476–1976, wobei in den Jahren 1923–1926, 1934–1938 und 1975 die literarische Rezeption besonders auffällig ist. *Zi*

Paul Münch: Zucht und Ordnung. Reformierte Kirchenverfassungen im 16. und 17. Jahrhundert (Nassau-Dillenburg, Kurpfalz, Hessen-Kassel) (= Spätmittelalter und frühe Neuzeit, Tübinger Beiträge zur Geschichtsforschung, hrsg. von Josef Engel und Ernst Walter Zeeden, 3). Stuttgart: Klett-Cotta 1978. 232 S.

Die hier behandelten Territorien führten während des 16. und zu Beginn des 17. Jahrhunderts im Zuge einer »zweiten Reformation« das reformierte Bekenntnis ein: Kurpfalz seit 1563, dann wieder nach 1583, Nassau-Dillenburg seit 1572, Hessen-Kassel seit 1605. Die Übernahme der reformierten Lehre – das ist das augenfälligste Ergebnis dieser Dissertation – brachte nun nicht etwa auch eine völlige Änderung der Kirchenverfassung. Zur Übernahme der in der Schweiz, Frankreich, den Niederlanden und am Niederrhein entstandenen presbyterial-synodalen Kirchenverfassung kam es noch am ehesten in Nassau-Dillenburg. Die Kurpfalz und Hessen-Kassel blieben mit geringfügigen Modifikationen auf unterer Ebene bei der für das deutsche protestantische Landeskirchentum charakteristischen Konsistorialverfassung. Münch rekapituliert zunächst den reformationsgeschichtlichen Ablauf in den drei Herrschaften. Dabei achtet er besonders auf die Organisation der Kirchenzucht sowie auf das Verhältnis gemeindlicher und synodaler Elemente zur obrigkeitlichen Kirchengaufsicht. Schwerpunkt der Darstellung ist Nassau. Für dieses Gebiet kann sich der Verfasser auf eigene archivalische Forschungen stützen. Nassau als Schwerpunkt rechtfertigt sich aber auch deshalb, weil bei Nassau die westlich-reformierten Verfassungselemente den stärksten Eingang fanden. Der anschließende systematische Teil untersucht vergleichend, wie die reformierten Elemente verwirklicht wurden bzw. wie weit die vorhandenen Verfassungsstrukturen der ersten Reformation erhalten blieben. Münch kommt zu dem Ergebnis, daß ein eigentümliches, von der üblichen reformierten Kirchenverfassung deutlich abweichendes »Mischsystem« entwickelt wurde, in dem der obrigkeitliche Einfluß auf die Kirche mittels Konsistorium bzw. Kirchenrat das kalvinistische Gemeindeprinzip überlagerte.

Münchs Arbeit gibt Anlaß, den Stellenwert äußerer Verfassungsstrukturen in der reformierten Kirchengeschichte zu überdenken. Hier wird nachgewiesen, daß – historisch gesehen – reformiertes Bekenntnis nicht ausschließlich in den klassischen kirchenverfassungsrechtlichen Formen von Genf oder den Niederlanden gelebt werden konnte, sondern auch in Kirchenordnungen, die Herrschaftsansprüche von Fürsten und Herren integrieren mußten. Eine rechtstheologische Begründung für die herausgehobene Stellung der Landesherrn in der Kirche lieferten Schriftstellen, die – ähnlich wie im Fall der lutherischen Territorialkirchen –